

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

15. MAI 1968

150

Gesetz: BAT §§ 22, 23, 72 Ziff. 1; Anl. 1 a zum BAT: Vergütungsgruppen IX b, VIII (Hausmeister an einem staatlichen Aufbau-Gymnasium in NRW).

Leitsätze:

- 1) Auf das Arbeitsverhältnis eines Schulhausmeisters, dessen Tätigkeit der Rentenversicherung der Arbeiter unterliegt, ist der BAT anzuwenden, wenn bei dessen Inkrafttreten die Anwendung der TOA arbeitsvertraglich vereinbart ist.
- 2) Schwierigere Tätigkeiten liegen gegenüber einfacheren Tätigkeiten dann vor, wenn die Tätigkeit den Einsatz qualifizierterer Fähigkeiten des Angestellten, gleich in welcher Hinsicht, im Vergleich zu den einfacheren Arbeiten verlangt.

Aktenzeichen: 4 AZR 366/67

Urteil des BAG vom 15. Mai 1968

LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Im Namen des Volkes!⁵⁰

Verkündet am
15. Mai 1968

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. Mai 1968 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Neumann und Dr. Auffarth sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Babel und Adams für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 29. August 1967 – 7 Sa 386/67 – wird auf Kosten des beklagten Landes zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist seit dem Jahre 1956 als Hausmeister an dem Staatlichen Aufbaugymnasium D tätig. Zu der Schule gehört auch ein Musisches Gymnasium mit Internat. Das beklagte Land ist Träger dieser Schule. Gemäß dem zwischen den Parteien am 12. Dezember 1955 abgeschlossenen schriftlichen Arbeitsvertrag wurde der Kläger als Angestellter in die VergGr. IX TO.A eingereiht. Am 10. März 1964 vereinbarten die Parteien erneut schriftlich, daß der Kläger unter Einreihung in VergGr. IX BAT weiterbeschäftigt werde und der BAT sowie die diesen ergänzenden oder ändernden Tarifverträge auf das Dienstverhältnis anzuwenden seien.

Im Staatlichen Aufbaugymnasium D bestehen 16 Klassen mit insgesamt etwa 480 Schülern. Das Internat wird von etwa 20 Jungen und Mädchen bewohnt. Die Reinigungsfläche der Schulgebäude beträgt ungefähr 6000 qm. Der Kläger hat folgende Aufgaben auszuführen:

Überwachung und Beaufsichtigung von 9 Putzfrauen und einem Heizer einschließlich der Regelung der Urlaubs- und Krankheitsvertretungen (täglich im Durchschnitt etwa 1 1/2 bis 2 Stunden);

Überwachung der Heizung und der technischen Anlagen (täglich durchschnittlich 3/4 Stunden);

Feststellung und Behebung von Schäden an den Einrichtungen, dem Inventar und an den Gebäuden selbst; Veranlassung und Überwachung von Reparaturarbeiten einschließlich der Auftragserteilung an Handwerker bzw. Meldung an das Staatshochbauamt; Überprüfung des Inventars, Mitwirkung bei Erstellung der Inventurverzeichnisse; Aussonderung und Ersatzbeschaffung (im Durchschnitt 2 Stunden täglich);

Einkauf und Verwaltung von Lampen, Glühbirnen, Sicherungen, Putzgeräten, Putzmitteln, Toilettenpapier und dergleichen (täglich 1/4 Stunde);

Überprüfung der Rechnungen, Führung eines Eingangs- und eines Ausgabebuches mit Verwendungsnachweisen (nach Behauptung des Klägers täglich etwa 1 Stunde);

Bedienung eines Vervielfältigungsapparates (täglich 2 Stunden);

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Ausgabe und Annahme von Sportgeräten (täglich 15 Minuten);

Beaufsichtigung der Schüler in den Pausen (täglich etwa 2 Stunden);

Telefonvermittlung für Schule und Internat, insbesondere außerhalb der Zeit des normalen Dienstbetriebs (etwa 1 Stunde täglich);

Besorgung von Geldgeschäften für die Schule und die Schüler; Botengänge.

Der Kläger vertritt die Auffassung, seine Tätigkeit entspreche den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. VIII BAT. Er hat beantragt festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet sei, ihn ab 1. Mai 1965 nach VergGr. VIII BAT zu entlohnen. Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt; es ist der Ansicht, der Kläger übe eine Tätigkeit aus, die der Rentenversicherungspflicht der Arbeiter unterliege. Seine Vergütung nach VergGr. IX BAT sei somit bereits übertariflich. Der Kläger erfülle nicht die Tätigkeitsmerkmale der verlangten Vergütungsgruppe.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt das beklagte Land seinen Antrag auf Klageabweisung weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision war zurückzuweisen.

Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß auf das Arbeitsverhältnis der Parteien die Vorschriften des BAT und die Tätigkeitsmerkmale der als Anspruchsgrundlage für den Anspruch des Klägers in Betracht kommenden ersten Fallgruppe der VergGr. VIII BAT Anwendung finden. Dabei kann davon ausgegangen werden, daß der Kläger der Rentenversicherung der Arbeiter und nicht derjenigen der Angestellten unterliegt. Dann ist zwar der BAT nicht nach seinem § 1 Abs. 2 anzuwenden,



- 4 -

weil der Kläger als Hausmeister einer Schule mit seiner Tätigkeit nicht in den besonderen Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsordnungen Anlage 1 a und 1 b aufgeführt ist. Die Geltung des BAT kann dann auch nicht aus § 2 BAT entnommen werden, wo unter Buchstabe r die Hausmeister genannt sind, weil diese Sonderbestimmungen nur für Angestellte, also für angestelltenversicherungspflichtige Arbeitnehmer unmittelbar gelten. Für das Arbeitsverhältnis der Parteien gilt aber, wie auch das Landesarbeitsgericht zutreffend annimmt, der BAT insgesamt auf Grund der Vorschrift des § 72 Ziffer 1 BAT. Dort ist bestimmt, daß auf Arbeitnehmer mit einer der Rentenversicherung der Arbeiter unterliegenden Tätigkeit, mit denen bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrages die Anwendung der TO.A arbeitsvertraglich vereinbart ist, für das bestehende Arbeitsverhältnis dieser Tarifvertrag, d. h. der BAT angewendet wird. Da mit dem Kläger bereits nach dem Arbeitsvertrag vom 12. Dezember 1955 die Anwendung der TO.A vertraglich vereinbart worden war, und da dieses Arbeitsverhältnis bis heute ununterbrochen besteht, gilt nach der Übergangsregelung des § 72 Ziffer 1 BAT der gesamte BAT einschließlich der Anlagen mit den Vergütungsordnungen. Entgegen der Auffassung der Beklagten enthält § 72 Ziffer 1 BAT keine bloße Besitzstandsklausel, die dem Kläger allein Fortgewährung der Vergütung nach VergGr. IX sicherte. Besitzstandsklauseln sind gesondert in § 71 BAT geregelt. § 72 Ziffer 1 BAT bestimmt demgegenüber, daß unter den dort genannten Voraussetzungen "dieser Tarifvertrag", d. h. der BAT insgesamt auf das Arbeitsverhältnis angewendet wird.

Ohne Rechtsirrtum nimmt das Landesarbeitsgericht weiter an, daß der Kläger mit der von ihm überwiegend auszuübenden Tätigkeit die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VIII BAT erfüllt. Für die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale dieser Vergütungsgruppe wird vorausgesetzt, daß der Angestellte nicht anderweitig eingruppiert ist. Das ist der Fall, da die Tätigkeit des Klägers im Gegensatz zur Vergütungsordnung für den Bereich der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände in der Anlage 1 a

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

zum BAT für den Bereich des Bundes und der Länder nicht genannt ist. Der Kläger ist auch im Büro- und sonstigen Innendienst tätig, wie sich aus dem unstreitigen Tatbestand ergibt.

Schließlich wird für die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VIII BAT Fallgruppe 1 eine "schwierigere" Tätigkeit verlangt. Unter schwierigerer Tätigkeit hat man hier weniger als eine schwierige Tätigkeit zu verstehen; denn der Komparativ "schwierigere" wird hier als Steigerung gegenüber den "einfacheren" Arbeiten der VergGr. IX b Fallgruppe 1 gebraucht. Das angefochtene Urteil gibt nun zwar keine ausdrückliche Definition dessen, was es unter dem Begriff "schwierigere Tätigkeit" versteht. Bei der Subsumtion, die das Landesarbeitsgericht vornimmt, läßt es aber erkennen, daß es den Rechtsbegriff der schwierigeren Tätigkeit nicht verkannt hat. Eine schwierigere Tätigkeit muß nämlich, wie es das Landesarbeitsgericht tut, an den "einfacheren Arbeiten" der VergGr. IX b BAT gemessen und im Verhältnis dazu gesehen werden. Das Landesarbeitsgericht zählt hierzu: Verantwortlichkeit, große Selbständigkeit, eigene Initiative, Arbeitseinsatzentscheidung, besondere Initiative, besondere eigene Überlegung und eine Befähigung, wie sie zu einfacheren Arbeiten im Sinne von VergGr. IX b nicht erfordert wird. Dabei vermeidet es das Berufungsgericht zutreffend, diesen Charakterisierungen der Tätigkeit des Klägers mittelbar oder unmittelbar die Bedeutung von Tätigkeitsmerkmalen höherer Vergütungsgruppen beizulegen. Wenn es auch nicht genügen kann, daß vom Kläger mehr als nach VergGr. IX b BAT verlangt wird, hat doch das Landesarbeitsgericht ausdrücklich auf die schwierigere Tätigkeit abgestellt und somit Aufgaben als schwierigere Tätigkeiten angesehen, die im Verhältnis zu den nach VergGr. IX b BAT verlangten einfacheren Arbeiten als schwierigere anzusehen sind. Damit ist nicht verkannt, daß schwierigere Tätigkeiten gegenüber einfacheren Tätigkeiten dann vorliegen, wenn die Tätigkeit den Einsatz qualifizierterer Fähigkeiten des Angestellten gleich in welcher Hinsicht im Vergleich zu den einfacheren Arbeiten verlangt. Angesichts der Tatsache, daß es sich hier um einen



- 6 -

sehr unbestimmten Rechtsbegriff im Verhältnis zu einem weiteren sehr unbestimmten Rechtsbegriff in VergGr. IX b BAT handelt, ist der der Tatsacheninstanz eingeräumte Beurteilungsspielraum besonders groß und vorliegendenfalls nicht überschritten (vgl. hierzu BAG 4, 152 = AP Nr. 18 zu § 3 TO.A).

Zur Auslegung dieser sehr unbestimmten Rechtsbegriffe sind die in Klammern beigefügten Tätigkeitsbeispiele mit heranzuziehen. Wenn dabei in VergGr. IX b BAT Tätigkeiten wie Postabfertigung, Führung von Briefstagebüchern, Inhaltsverzeichnissen, Führung von einfachen Karteien, von Kontrolllisten, Formularverwaltung usw. genannt werden, steht dazu im Gegensatz die in VergGr. VIII Fallgruppe 1 BAT beispielhaft genannte Mitwirkung bei der Bearbeitung laufender und gleichartiger Geschäfte nach Anleitung, das Entwerfen von dabei zu erledigenden Schreiben nach skizzierten Angaben sowie vor allem die hier in Betracht kommenden ständig wiederkehrenden Arbeiten in Anlehnung an ähnliche Vorgänge auch ohne Anleitung. Richtigerweise ist dieses Beispiel wie folgt zu lesen: "Ständig wiederkehrende Arbeiten in Anlehnung an ähnliche Vorgänge auch ohne Anleitung". Wenn teilweise heute in der Wiedergabe der tariflichen Merkmale steht "ständig wiederkehrendenArbeiten in Anlehnung an ähnliche Vorgänge, auch ohne Anleitung", handelt es sich hierbei um offensichtliche Druckfehler. Die ständig wiederkehrenden Arbeiten sind nämlich ein eigenes Beispiel und bedeuten nicht etwas das "Entwerfen von ständig wiederkehrenden Arbeiten". Die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VIII BAT und die dazu genannten Beispiele waren nämlich bereits in der TO.A enthalten. Sie sind seither stets wörtlich übernommen worden. In der VergGr. VIII TO.A in der Fassung vom 1. April 1938 (RABl. VI, Seite 485) heißt es richtig: "ständig wiederkehrende Arbeiten in Anlehnung an ähnliche Vorgänge auch ohne Anleitung". Ebenso heißt es noch: "ständig wiederkehrende Arbeiten" in der Veröffentlichung der TO.A in der Neufassung vom 1. November 1943 (RABl. IV, Seite 847). Dort ist allerdings vor dem Zusatz "auch ohne Anleitung" erstmals ein Komma eingefügt. Dieses somit

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

richtigerweise als gesondertes Beispiel aufzufassende Merkmal "ständig wiederkehrende Arbeiten" trifft besonders auf die vom Kläger überwiegend ausgeübten Tätigkeiten zu. Wenn das Landesarbeitsgericht diese Tätigkeiten als schwierigere Tätigkeiten ansieht und aufgrund der Verantwortlichkeit des Klägers, seiner besonderen Verantwortung, seiner eigenen Initiative und der Vielseitigkeit seiner Tätigkeit die Erfüllung dieses Tätigkeitsmerkmals annimmt, liegt das auch nach den im Klammerzusatz genannten Beispielen innerhalb seines Beurteilungsspielraumes.

Zu Unrecht beanstandet die Revision weiter, daß das Landesarbeitsgericht zusätzlich die Anschauung der beteiligten Berufskreise mit herangezogen hat. Das angefochtene Urteil stützt nämlich seine Entscheidung nicht allein auf diese Anschauung der beteiligten Berufskreise, sondern findet darin nur eine Bestätigung seiner bereits vorher gefundenen Auffassung, daß die Tätigkeit des Klägers die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VIII BAT erfüllt. Es konnte nämlich davon ausgehen, daß eine Eingruppierung von Schulhausmeistern nach der Vergütungsordnung für den Bereich der Vereinigung kommunaler Arbeitgebertverbände eine Bestätigung für die im übrigen unabhängig davon gefundene, zutreffende Eingruppierung von Schulhausmeistern gibt, die der Vergütungsordnung für den Bereich des Bundes und der Länder unterliegen. Das Landesarbeitsgericht hat damit nicht eine anderweitig bestehende Übung einem Tätigkeitsmerkmal gleichgesetzt, sondern nur gleichsam eine Probe aufs Exempel vorgenommen (BAG 9, 47 = AP Nr. 59 zu § 3 TO.A; BAG AP Nr. 30 zu § 1 TO.A, AP Nr. 63 zu § 3 TO.A).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Auffarth

Dr. Neumann

Dr. Babel

Adams



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)